



Übersicht aktuell veröffentlichter Teilungsordnungen

Recherche- und Prüfungsstand: 20. Juli 2026.

Ein amtliches Zentralregister sämtlicher Teilungsordnungen existiert nicht. Die folgende Übersicht enthält deshalb die **jüngsten von mir auf den Internetseiten der Versorgungsträger aufgefundenen bzw. dort aktuell verlinkten Fassungen**. Bei arbeitgeberbezogenen Direktzusagen und Unterstützungskassen existieren daneben zahlreiche unternehmens- und leistungsplanspezifische Teilungsordnungen, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Erfolgt bei interner Teilung die Anrechtsbegründung zu den Bedingungen der Quellversorgung oder zu den „aktuellen“ oder „verkaufsoffenen Versicherungsbedingungen“:

- Begründung des Anrechts zu den **Rechnungsgrundlagen bzw. der Tarifgeneration des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person**, also zu den Ursprungsbedingungen, oder
- Begründung zu den **bei Rechtskraft bzw. Umsetzung aktuellen oder verkaufsoffenen Bedingungen**.

Das ist deshalb bedeutsam, weil § 11 Abs. 1 VersAusglG eine vergleichbare Wertentwicklung verlangt und nach § 11 Abs. 2 VersAusglG grundsätzlich die Regelungen des Ausgangsanrechts entsprechend gelten sollen. ([Gesetze im Internet](#))

1. Lebensversicherer und private Altersvorsorge

Versorgungsträger und Fassung	Entwicklung zwischen Ehezeitende und Umsetzung	Bedingungen des neuen Anrechts	Ergebnis
Swiss Life Lebensversicherung SE , Stand 31.08.2024, gültig ab 01.09.2024, §§ 5–6	Keine automatische Verzinsung bei interner Teilung. Die Ordnung berücksichtigt lediglich eine vom Gericht ausdrücklich tenorierte Verzinsung. Anders ist die externe Teilung geregelt, für die eine Verzinsung ausdrücklich vorgesehen ist.	Es gelten die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Tarife . Eine Einzahlung in einen bestehenden Vertrag der berechtigten Person ist ausgeschlossen. (Versicherungen und Finanzberatung)	Kritisch: möglicher Zinsverlust und ausdrücklicher Wechsel in den aktuellen Tarif.
Provinzial Lebensversicherung AG , Stand 01.03.2025, Ziff. II.4 und IV	Klassische Verträge: Verzinsung ab Ehezeitende mit dem Rechnungszins des Ausgangsvertrags . Fonds- und Hybridverträge: Neuberechnung anhand des bei Umsetzung vorhandenen Vertragsvermögens.	Charakter, Garantien und Produktkategorie der ursprünglichen Versorgung; Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der ausgleichspflichtigen Person .	Unauffällig: sowohl nahehezeitliche Entwicklung als auch Ursprungstarif werden erhalten.
LVM Lebensversicherungs-AG , aktuell veröffentlichte Fassung, Ziff. 3d und 5	Klassische Verträge: mindestens Verzinsung vom Ehezeitende bis Rechtskraft mit dem maßgeblichen Rechnungszins. Fondsgebundene Verträge: quotale Beteiligung am tat-	Möglichst gleiche Produktkategorie und Garantien; Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration des Ausgangsvertrags .	Unauffällig.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

ChatGPT-generierte Übersicht

Versorgungsträger und Fassung	Entwicklung zwischen Ehezeitende und Umsetzung	Bedingungen des neuen Anrechts	Ergebnis
SV Sparkassen-Versicherung Lebensversicherung AG , Stand 01.05.2025	sächlichen, um nahehezeitliche Beiträge und Risikoentnahmen bereinigten Vertragsvermögen. Keine gesondert bezeichnete Verzinsung. Bei klassischen Verträgen werden Beginn und Kürzung grundsätzlich auf den Monat nach dem Ehezeitende zurückbezogen; dadurch nimmt das neue Anrecht wirtschaftlich an der Entwicklung seit Ehezeitende teil. Bei Fondsverträgen wird die tatsächliche Wertentwicklung berücksichtigt.	Es gelten die für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person gültigen Rechnungsgrundlagen. Nur der mit eigenen Beiträgen fortgeführte Teil erhält aktuelle Rechnungsgrundlagen. (SV SparkassenVersicherung Holding AG)	Grundsätzlich unauffällig: wirtschaftliche Rückbeziehung statt ausdrücklich ausgewiesener Zinsgutschrift.
Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG , Stand 01.09.2024	Klassische Verträge: keine ausdrückliche Verzinsung des auf das Ehezeitende bestimmten Ausgleichswerts. Fondsgebundene Verträge: tatsächliche Wertentwicklung bis zum ersten Börsentag nach Eingang der Rechtskraftmitteilung. Klassische Verträge: keine gesonderte Zinsklausel, aber Versicherungsbeginn des neuen Anrechts grundsätzlich zum nächsten Monatsersten nach Ehezeitende. Fondsverträge: quotale Beteiligung am bereinigten Vertragsvermögen bis zur Umsetzung.	Es gelten die für den Ausgangsvertrag gültigen Rechnungsgrundlagen. (Sparkassen-Versicherung Sachsen)	Bei klassischen Verträgen prüfungsbedürftig , wenn zwischen Ehezeitende und Rechtskraft ein längerer Zeitraum liegt.
R+V Lebensversicherung AG , Stand 01.03.2020, Ziff. 3–5	Klassische Verträge: keine gesonderte Zinsklausel, aber Versicherungsbeginn des neuen Anrechts grundsätzlich zum nächsten Monatsersten nach Ehezeitende. Fondsverträge: quotale Beteiligung am bereinigten Vertragsvermögen bis zur Umsetzung.	Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der ausgleichspflichtigen Person.	Grundsätzlich unauffällig: rückwirkende Begründung bzw. tatsächliche Wertentwicklung.
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG , Stand 01.01.2022, §§ 3–5	Der Ausgleichswert wird auf das Ehezeitende bestimmt; das neue Anrecht beginnt erst im Monat der Rechtskraft. Eine Verzinsung oder quotale Fortschreibung wird in der Teilungsordnung nicht geregelt .	Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person. Für eine spätere Fortführung mit eigenen Beiträgen gelten dagegen aktuelle Rechnungsgrundlagen.	Zinsfrage kritisch; Tarifrfrage unauffällig.
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG , Stand 01.01.2022	Inhaltlich wie bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung: keine ausdrückliche Verzinsung oder Fortschreibung vom Ehezeitende bis Rechtskraft.	Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration des Ausgangsvertrags; aktuelle Rechnungsgrundlagen nur für eine spätere eigenständige Fortführung. (NÜRNBERGER Versicherung)	Zinsfrage kritisch; Tarifrfrage unauffällig.
DWS Investment GmbH , Altersvorsorge- und Basisrentenverträge, Stand April 2025	Kein Rechnungszins, weil die Verträge rein fondsbasiert sind. Stattdessen wird die Ausgleichswertquote auf das der Ehe zuzuordnende Vertragsvermögen im Umsetzungszeitpunkt angewandt.	Neuer Vertrag zu den jeweils aktuell gültigen Vertrags- und Sonderbedingungen . (download.dws.com)	Wertentwicklung unauffällig ; ausdrücklich aktuelle Vertragsbedingungen . Eine Vergleichsrechnung kann insbesondere bei geän-



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

ChatGPT-generierte Übersicht

Versorgungsträger und Fassung	Entwicklung zwischen Ehezeitende und Umsetzung	Bedingungen des neuen Anrechts	Ergebnis
Kölner Pensionskasse , veröffentlichte Fassung Januar 2014	Bei Anwärtern rückwirkende Umsetzung zum Ehezeitende. Bei bereits laufender Versorgung ausdrückliche Verzinsung vom Ehezeitende bis Rechtskraft mit dem Rechnungszins des Versicherungsvertrags.	Einrichtung im für den Neuzugang geöffneten Tarif unter Verwendung der aktuellen Rechnungsgrundlagen .	dernten Garantien oder Kostenstrukturen erforderlich sein. Nachehezeitliche Entwicklung berücksichtigt; ausdrücklicher Tarifwechsel. Wegen des Alters der Fassung sollte im konkreten Verfahren die fortbestehende Geltung bestätigt werden.

2. Pensionskassen, Pensionsfonds und sonstige betriebliche Versorgungsträger

Versorgungsträger und Fassung	Entwicklung zwischen Ehezeitende und Umsetzung	Bedingungen des neuen Anrechts	Ergebnis
Swiss Life Pensionskasse AG , Stand 01.10.2025	Die berechnigte Person wird vom Ehezeitende bis zum Umsetzungsstichtag ausdrücklich vollständig an der Wertentwicklung des Ehezeitanteils beteiligt .	Maßgebend sind die wesentlichen Merkmale derjenigen Tarifgeneration, die dem Ausgangsanrecht im Umsetzungszeitpunkt zugrunde liegt, insbesondere Rechnungszins, Biommetrie, Leistungsstruktur, Kapitalanlageisiko und AVB.	Unauffällig und besonders klar geregelt.
HDI Pensionsfonds AG , Stand Mai 2026	Produkt- und pensionsplanabhängig: Bei klassischen Rentenprodukten mindestens Verzinsung ab Ehezeitende mit dem Rechnungszins des Ausgangsvertrags; bei fondsgebundenen Produkten quotaler Fortschreibung des Vertragsvermögens. Bei bestimmten leistungsorientierten Plänen wird eine zusätzliche Verzinsung nur umgesetzt, wenn das Gericht sie ausdrücklich anordnet.	Grundsätzlich Rechnungsgrundlagen der Versorgungszusage bzw. Tarifgeneration der ausgleichspflichtigen Person; das neue Anrecht bleibt im selben Pensionsplan. (HDI Versicherung)	Überwiegend unauffällig, aber pensionsplanabhängig. Im Tenor muss der konkret einschlägige Abschnitt der 15-seitigen Ordnung bezeichnet werden.
NÜRNBERGER Pensionskasse AG , Stand 01.01.2022	Keine ausdrückliche Verzinsung oder Fortschreibung des auf das Ehezeitende bezogenen Ausgleichswerts bis zur Rechtskraft.	Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration des Ausgangsvertrags ; aktuelle Rechnungsgrundlagen nur für den später mit eigenen Beiträgen fortgeführten Teil. (NÜRNBERGER Versicherung)	Zinsfrage kritisch; Tarifffrage unauffällig.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

ChatGPT-generierte Übersicht

Versorgungsträger und Fassung	Entwicklung zwischen Ehezeitende und Umsetzung	Bedingungen des neuen Anrechts	Ergebnis
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG , Stand 01.01.2022	Keine allgemeine Regelung über Verzinsung oder Wertfortschreibung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft.	Bei nicht individuell kapitalgedeckten Zusagen dieselben Bewertungsgrundlagen wie bei der Barwertermittlung; bei rückgedeckten Zusagen Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person. (NÜRNBERGER Versicherung)	Nachehezeitliche Entwicklung prüfungsbedürftig; Rechnungsgrundlagen grundsätzlich systemtreu.
Allianz-Pensions-Management e. V. , beitragsorientierte bzw. kongruent rückgedeckte Unterstützungskassenzusagen, Fassung 21.07.2021	Ausdrückliche gleichwertige Teilhabe an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft.	Rückdeckungsversicherung mit den Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person. (Allianz.de)	Unauffällig.
Allianz-Pensions-Management e. V. , Leistungszusagen ohne ursprünglich kongruente Rückdeckung, Fassung 21.07.2021	Ebenfalls ausdrückliche Beteiligung an der Wertentwicklung zwischen Ehezeitende und Rechtskraft.	Bei der anschließend eingerichteten Rückdeckungsversicherung gelten die Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Ausgangsanrechts. (Allianz.de)	Unauffällig.
Zurich Deutscher Herold überbetriebliche Unterstützungskasse e. V. , Leistungszusagen, Stand 19.05.2016	Der auf das Ehezeitende ermittelte Ausgleichswert wird ohne ausdrücklich geregelte Verzinsung in die neue Leistung umgerechnet.	Gleiche Bewertungsgrundlagen wie für das Ausgangsanrecht; möglichst gleiche Produktkategorie und Garantien; Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Rückdeckungsversicherung der ausgleichspflichtigen Person. (Zurich Versicherung)	Tarifffrage unauffällig; nachehezeitliche Entwicklung prüfungsbedürftig.
Pensions-Sicherungs-Verein VVaG – PSVaG , Stand 11/2022	Keine zusätzliche Verzinsung des Ausgleichswerts vom Ehezeitende bis zur Umsetzung. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des zum Ehezeitende bestimmten Barwerts.	Kein Versicherungstarif im üblichen Sinn. Das neue Anrecht wird mit denselben, in Ziff. 2.2 festgelegten versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen umgerechnet; Art der Altersleistung und Altersgrenze folgen der gesicherten Ausgangszusage. (psvag.de)	Systemtreue Bewertung, aber keine ausdrückliche nachehezeitliche Dynamisierung des Kapitalwerts.

3. Zusammenfassendes Ergebnis

1. 3.1 Verzinsung bzw. Wertentwicklung



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

ChatGPT-generierte Übersicht

Es lassen sich vier Regelungsmodelle unterscheiden:

2. **Ausdrückliche Verzinsung mit dem Rechnungszins des Ausgangsvertrags**
Beispielsweise Provinzial und LVM sowie Teile der HDI-Pensionsfondsordnung.
3. **Quotale Beteiligung am tatsächlichen Vertrags- oder Fondsvermögen**
Beispielsweise LVM-Fondsverträge, DWS, Swiss Life Pensionskasse und fondsgebundene HDI-Verträge. Bei diesen Verträgen wäre eine starre „Verzinsung“ nicht sachgerecht; entscheidend ist die tatsächliche positive oder negative Wertentwicklung.
4. **Rückwirkende Begründung des neuen Anrechts zum Ehezeitende**
Beispielsweise R+V und SV Sparkassenversicherung. Auch ohne ausdrückliche Zinsformulierung wird dadurch grundsätzlich eine Beteiligung an der Entwicklung seit Ehezeitende erreicht.
5. **Nominaler Ausgleichswert zum Ehezeitende, neues Anrecht erst bei Rechtskraft**
Beispielsweise Swiss Life Lebensversicherung, NÜRNBERGER Lebensversicherung und NÜRNBERGER Pensionskasse. Hier besteht ohne ergänzenden Tenor die Gefahr eines Wertverlusts für die ausgleichsberechtigte Person.
6. **3.2 Ursprungsbedingungen oder aktuelle Bedingungen**

Ursprungs- bzw. Ausgangstarif verwenden insbesondere:

- Provinzial,
- LVM,
- R+V,
- NÜRNBERGER,
- Swiss Life Pensionskasse,
- HDI Pensionsfonds,
- Allianz-Pensions-Management,
- Zurich-Unterstützungskasse.

Aktuelle oder verkaufsoffene Bedingungen verwenden ausdrücklich:

- Swiss Life Lebensversicherung SE,
- DWS Investment GmbH,
- Kölner Pensionskasse.

Gerade der Wechsel aus einem älteren Tarif mit höherem Garantiezins, älteren Sterbetafeln oder günstigeren Kosten in einen aktuellen Tarif kann trotz identischen Kapitalbetrags zu einer erheblich niedrigeren garantierten Rente führen. Ein Tarifwechsel ist jedoch nicht allein wegen abweichender Bedingungen unzulässig. Entscheidend ist, ob das neu begründete Anrecht insgesamt eine **vergleichbare Wertentwicklung und gleichwertige Teilhabe** gewährleistet. ([Gesetze im Internet](#))

4. Praktische Prüfungs- und Tenorierungshinweise

Bei jeder privaten oder betrieblichen Versorgung sollten aus Auskunft und Teilungsordnung mindestens folgende Punkte festgestellt werden:

1. Auf welchen Stichtag ist der Ausgleichswert bezogen?



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

ChatGPT-generierte Übersicht

2. Wird der Wert bis zur Rechtskraft verzinst, quotiert fortgeschrieben oder rückwirkend angelegt?
3. Welcher Rechnungszins und welche biometrischen Grundlagen gelten für das neue Anrecht?
4. Entspricht die Tarifgeneration dem Ausgangsvertrag oder einem aktuellen Neugeschäftstarif?
5. Werden Garantien, Fondsstruktur, Überschussverwendung und Rentenfaktor erhalten?
6. Ist die Teilungsordnung vollständig mit **Fassung, Datum und einschlägiger Ziffer** in den Tenor einzubeziehen?

Bei einer Teilungsordnung, die den Ausgleichswert nur nominal zum Ehezeitende ermittelt, das neue Anrecht aber erst bei Rechtskraft begründet, empfiehlt sich regelmäßig eine gerichtliche Klarstellung, etwa:

„Der Ausgleichswert ist vom Ende der Ehezeit bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mit dem für das auszugleichende Anrecht maßgeblichen Rechnungszins zu verzinsen.“

Bei fondsgebundenen Anrechten sollte dagegen keine starre Verzinsung tenoriert, sondern die **quotale Teilhabe an der tatsächlichen Wertentwicklung des ehezeitlich zuzuordnenden Vertragsvermögens** angeordnet werden.

Eine umfangreichere, allerdings nicht durchgehend auf den aktuellen Veröffentlichungsstand 2026 überprüfte Sammlung zahlreicher unternehmensbezogener Teilungsordnungen enthält die Übersicht „Teilungsordnungen auf dem Prüfstand“ der Kaffeerunde Versorgungsausgleich. Sie eignet sich besonders als Such- und Warnliste, ersetzt aber nicht die Prüfung der im konkreten Verfahren vorgelegten Fassung.